

Jugendordnung



des

Polzeisportvereins Dortmund 1922 e.V.

Name und Mitgliedschaft

§ 1

Mitglieder der Jugendabteilung des Polzeisportvereins Dortmund 1922 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

Aufgaben

§ 2

Die Polizei-SV-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig. Über die Verwendung der für sie bestimmten finanziellen Mittel entscheidet der jeweilige Fachjugendausschuß im Einvernehmen mit dem Vereinsjugendausschuß.

Aufgaben der Polizei-SV-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen;
- d. Pflege der internationalen Verständigung;
- e. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- f. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.

Organe

§ 3

Organe der Jugend des Polzeisportvereins Dortmund 1922 e.V. sind:

- a. der Vereinsjugendtag
- b. der Vereinsjugendausschuß
- c. die Jugendtage der Fachabteilungen
- d. die Fachjugendausschüsse

Die Zusammensetzung der Fachjugendausschüsse obliegt den Fachabteilungen.

Vereinsjugendtag

§ 4

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des

Polizeisportvereins Dortmund 1922 e.V.. Sie bestehen aus allen Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern.

2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichts des Vereinsjugendausschusses;
 - b. Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
 - c. Wahl des Vereinsjugendausschusses;
 - d. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
 - e. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes;
 - f. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- oder Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat;
 - g. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt.

Er wird mindestens 14 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder durch Aushang einberufen.
Auf Antrag 30 stimmberechtigter Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefaßten Beschlusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
4. Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Vereinsjugendausschuß

§ 5

1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden und seinem Vertreter;
 - b. dem Kassierer und seinem Vertreter;
 - c. je einem Vertreter der Fachabteilungen.

Auf Antrag des Vereinsjugendtages können für eine Übergangszeit die Aufgaben des Kassierers von dem Kassierer des Polizeisportvereins Dortmund 1922 e.V. - § 10 (1e) der Vereinssatzung - wahrgenommen werden.

2. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
3. Die unter 1a) und 1b) genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und der Vertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes und haben Stimmrecht.
5. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des Polizeisportvereins Dortmund 1922 e.V., die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der für die Vereinsjugend bestimmten finanziellen Mittel im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachjugendausschuß.
6. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 14 Tage einzuberufen.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Jugendtag der Fachabteilungen

§ 6

1. Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.
2. Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichts des Fachjugendausschusses;
 - b. Entlastung des Fachjugendausschusses;
 - c. Wahl des Fachjugendausschusses;
 - d. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses;
 - e. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugend der Fachabteilung;
 - f. Beschlußfassung über Anträge.
3. Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich vor dem ordentlichen Vereinsjugendtag statt.
4. Er wird mindestens 14 Tage vorher vom Jugendausschuß der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages muß ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 14 Tagen stattfinden.
5. Der Jugendtag der Fachabteilung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Die Mitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Kassenprüfer

§ 7

Die Kassenprüfer des Polzeisportvereins Dortmund 1922 e.V. - § 11 der Vereinssatzung - prüfen auch die Kasse der Vereinsjugend.

Wettkampfordnung

§ 8

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

Änderung der Jugendordnung

§ 9

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung sind dem Vereinsjugendausschuß schriftlich mindesten 4 Wochen vor Zusammentritt des Vereinsjugendtages vorzulegen.

Die Anträge auf Änderung der Jugendordnung sind als besonderer Punkte in der Tagesordnung aufzunehmen.

Inkrafttreten der Ordnung

§ 10

Diese Jugendordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Polzeisportvereins Dortmund 1922 e.V. am 27.3.1979 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.